

Marie-Theres Tinnefeld

Reformvertrag von Lissabon, Charta der Grundrechte und Rechtspraxis im Datenschutz

Reformvertrag

Die Strukturen und Funktionen in der EU (Europäischen Union) sind in dem am 13.10.2007 in Lissabon unterzeichneten Reformvertrag (Reform Treaty) neu geregelt worden¹. Die traditionelle Säulenstruktur wird aufgehoben², so dass die Zweigleisigkeit von (supranationalem) Gemeinschaftsrecht (Binnenmarkt) und (intergouvernementalem) Unionsrecht (PJZS – Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit) zeitlich gestaffelt beendet werden kann³. Der Reformvertrag ist allerdings noch nicht von allen Mitgliedern ratifiziert worden. Nach dem Reformvertrag basiert die EU nur mehr auf zwei Verträgen: dem EUV (Vertrag über die Europäische Union – Treaty on European Union) und dem AUEV (Vertrag über die Arbeitsweise der Union – Treaty on the Functioning of the European Union, former EC Treaty). Der Euratom-Vertrag ist nicht mehr Teil des Rahmenwerks. Die Rechtsakte der EU (regulations, directives, decisions) sind im AUEV (Art. 288 – vorher Art. 249 EG) geregelt.

Charta der Grundrechte

Die EGRC (Charta der Grundrechte – Charter of Fundamental Rights) hat dasselbe rechtliche Gewicht wie die Verträge. Sie bindet die Mitgliedstaaten (Art. 6 Abs. 1 EUV). Da die Charta kein Vertrag ist,

muss sie auch nicht ratifiziert werden. Sie wird rechtswirksam mit dem EUV. Der EUV (Art. 6 Abs. 3) sieht vor, dass die Menschenrechte der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention – European Convention on Human Rights) allgemeine Prinzipien des Unionsrechts konstituieren. Nach dem Vertrag (Art. 6 Abs. 2) soll die Union der Konvention beitreten.

Datenschutzrichtlinien und europäische Rechtsprechung

Der Datenschutz in der EU wird bisher maßgeblich von der allgemeinen Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) und der diese ergänzenden Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG) bestimmt. Bei der Auslegung dieser Richtlinien spielen bereits heute die Bestimmungen der EMRK sowie die EGRC eine bedeutende Rolle: Nach Art. 8 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf den daraus abgeleiteten Schutz der Privatsphäre. Art. 7 EGRC spiegelt Art. 8 EMRK. Art. 8 EGRC regelt den Schutz personenbezogener Daten, verbunden mit der Forderung nach Auskunftsmöglichkeiten für den Betroffenen und der Einrichtung unabhängiger Kontrollinstanzen.

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zum Themenkomplex Datenschutz und Schutz der Privatsphäre hat seit dem Jahr 2008 deutlich zugenommen⁴. Der EuGH hat in seiner Entscheidung „Promusicae“ (C-275/06. Slg. 2008, I-271) den Schutz personenbezogener Daten erstmals als eigenständiges Grundrecht in der EU anerkannt und sich dabei

ausdrücklich auf die EGRC (Art. 7 und 8) bezogen.

Gesellschaftliche Konsequenzen

Die hier zu beobachtende Europäisierung des Datenschutzes lenkt den Blick auf die Geschichte von Einheit und Vielfalt in der EU, die nicht zuletzt für ein gelungenes Friedensprojekt steht, das aus Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten erwächst⁵. Der europäische Datenschutz steht für die Freiheit des Einzelnen und ein offenes demokratisches Europa.

Alarmierende Nachrichten wie „Schlafwandlerisch in den Überwachungsstaat“⁶ machen demgegenüber auf Tendenzen ausufernder Überwachung in Staat und Gesellschaft aufmerksam. Sie zeigen gleichzeitig den Verlust aktiver demokratischer Bürgerbeteiligung. Dies führt hin zu der zu der Frage, ob es denn vielleicht doch einen demokratischen Überwachungsstaat geben könne? Eine solche Betrachtungsweise wiederum wäre ein beschämender Tiefpunkt in den europäischen Rechtsstaaten.

Staat und Gesellschaft müssen sich rechtzeitig dafür einsetzen, dass Bürgerinnen und Bürger nicht lückenlos erfasst und überwacht werden können. Dazu bedarf es einer informierten Öffentlichkeit. Sie stärkt den demokratischen Meinungs- und Willensprozess. Nur dann ist eine „diskursiv vitale Öffentlichkeit“ in Europa gewährleistet⁷.

1 Siehe konsolidierte Versionen des Vertrages in allen offiziellen Sprachen, Official Journal unter: <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2008:115:SOM:EN:HTML>

2 Ausführlich M. Ronellenfitsch in diesem Heft.

3 Zur problematischen Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts im Falle der EG-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung Terhechte, EuZW 2009, 199; ebd. EuGH: Rechtsgrundlage der EG-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung – Irland/Parlament (m. Anm. Th. Petri 214), 212.

4 Zur Rechtsprechung des EGMR ausführlich R. Schweizer in diesem Heft.

5 W. Schmale, Geschichte und Zukunft der Europäischen Identität, 2008.

6 Schäfer in diesem Heft.

7 Zur Rolle der Leitmedien vgl. Habermas, Ach, Europa, 2007, 134.